

Die **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)** vertritt Ihre Stimmrechte auf sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen.

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

Hauptversammlung der GBK Beteiligungen AG am 12.05.2021

Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen wie folgt auszuüben:

1) Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts des Vorstands sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

 ohne Beschluss

2) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020

 DSW-Empfehlung: JA

Es konnte leider kein Überschuss erzielt werden. Ein Fehlverhalten kann man dem Vorstand der GBK AG dabei aber nicht vorwerfen. Die Situation für den Mittelstand in Deutschland ist schwierig. Das wirkt sich auch auf das Portfolio der GBK aus.

3) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020

 DSW-Empfehlung: NEIN

Grundsätzlich scheint der Aufsichtsrat ordentliche Arbeit geleistet zu haben. Zu beachten ist allerdings, dass es mit Herrn v. Wendorff eine Person mit einer dauerhaften und schwerwiegenden Interessenkollision gibt. Herr v. Wendorff ist nämlich Geschäftsführer der Hannover Finanz GmbH. Die Hannover Finanz GmbH ist zum einen großer Aktionär der GBK AG. Die Hannover Finanz GmbH ist aber zudem auch Hauptdienstleister für die Erarbeitung der Investitions- und Desinvestitionsentscheidungen der GBK AG. Da es wohl zu einer Abstimmung über die Entlastung des gesamten Aufsichtsrates und nicht nur einzelner Mitglieder kommen soll, ist damit insgesamt gegen die Entlastung zu votieren.

4) Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021

 DSW-Empfehlung: JA

Spricht nichts gegen PWC

5) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 12 (Die Hauptversammlung)

✔ DSW-Empfehlung: JA

Es ist dies eine Anpassung im Sinne des ARUG II-Gesetzes.

6) Beschlussfassung über die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals, Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge (Genehmigtes Kapital 2021) und entsprechende Änderung der Satzung in §4 (Grundkapital)

✔ DSW-Empfehlung: JA

Es spricht nichts gegen diesen Vorratsbeschluss.

Unseren Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.